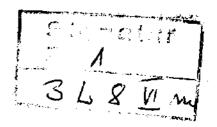
STATISTISCHE BERICHTE



Herausgeber: Statistisches Bundesamt/Wiesbaden

Arb.Nr. VII/69/7

Erschienen am 7. Mai 1958



Absatz von Essigsäure in den Betriebsjahren 1955/56 und 1956/57

(6965)

Nachdruck - auch auszugsweise nur mit Quellenangabe gestattet.

Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter über "Steuern' unter der Nr. L II

Inhalt

		Seite
Α.	Vorbemerkungen	3
в.	Gesetzliche Bestimmungen	3
c.	Die Betriebsstätten	4
D.	Absatz von Essigsäure	
	1. Absatz von Essigsäure zu Speise- zwecken	5
	2. Absatz von Essigsäure zur gewerblichen Verwendung	5

Soweit nichts anderes vermerkt oder der Gebietsstand "Bundesgebiet" angegeben ist, beziehen sich die Angaben auf das Bundesgebiet (ohne Saarland) einschließlich Berlin (West).

A. Vorbemerkungen

Die Darstellung knüpft an den Statistischen Bericht Arb.Nr. VII/69/2 an, der den Absatz von Essigsäure in der Nachkriegszeit bis zum Betriebsjahr 1951/52 behandelt, sowie an den Band 133 der Statistik der Bundesrepublik Deutschland "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1925 bis 1938 und 1949 bis 1955", in dem die Ergebnisse der Essigsäuresteuerstatistik bis zum Betriebsjahr 1954/55 veröffentlicht sind (Seite 48 ff).

Die statistischen Nachweise zur Essigsäuresteuer beschränken sich auf die Erfassung der Herstellungsbetriebe und des Absatzes an versteuerter und unversteuerter Essigsäure. Ferner wird der Sollbetrag der Essigsäuresteuer nachgewiesen. Die Herstellung von Essigsäure wird dagegen von der Steuerstatistik nicht erfaßt. Ein Nachweis der von den Erzeugern steuerfrei im eigenen Betrieb weiterverarbeiteten Mengen, die z.T. erheblich sind, besteht daher nicht.

Die Klärung von Zweifelsfragen bei einigen Berichtsstellen erlaubt es erst jetzt, die Ergebnisse zu veröffentlichen. Gleichzeitig werden auch einige Berichtigungen für die Betriebsjahre 1953/54 und 1954/55 mitgeteilt.

B. Gesetzliche Bestimmungen

Die Versteuerung von Essigsäure ist im Branntweinmonopolgesetz (BranntwMonG) vom 8.4.1922 - RGB1. I S.405 - in der Fassung vom 7.12.1944 - RGB1. I S.336 - geregelt. Durchführungsbestimmungen wurden durch die Essigsäureordnung (EO) als Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz - Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922, S. 865, letzte Änderung vom 24.9.1940 (RZB1. S. 272) - erlassen. Ab 9. August 1957 ist das "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol" vom 27. Juli 1957 (BGB1. I S. 1077) in Kraft, das eine Senkung des Steuersatzes herbeiführte. Das Gesetz wirkte sich erst in den beiden letzten Monaten des Betriebsjahres 1956/57 (1.10.1956 bis 30.9.1957) aus.

Der Essigsäuresteuer unterliegt nach § 1 Abs. 1 EO Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung entweder aus Holzessig oder essigsauren Salzen (Holzessigsäure) oder aus anderen Stoffen, insbesondere aus Kalziumkarbid, Acetylen, Aldehyd (andere als Holzessigsäure) hergestellt ist und in den freien Verkehr des Monopolgebietes gebracht wird. Eingeführte Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung hergestellt ist, wird außer vom Zoll ebenfalls von der Steuer erfaßt (vgl. § 1 Abs. 2 EO). Die Steuerschuld entsteht mit der Grenzüberschreitung.

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die Essigsäure in den freien Verkehr übergeht bzw. eingeführt wird.

Von der Essigsäuresteuer sind gemäß § 8 EO befreit:

a) Essigsäure, die unter amtlicher Aufsicht ausgeführt wird;

- b) Essignure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist. Zu gewerblichen Zwecken geeignet ist danach Essignure, die einen Gehalt an wasserfreier Saure von nicht mehr als 60 Gewichtshundertteilen hat und den vom Monopolamt naher bestimmten Anforderungen entspricht. Die Verwendung von Essignure zur Herstellung von Heilmitteln, die in fertigem Zustand Essignure nicht mehr enthalten, sowie zu chemischen Untersuchungen aller Art ist als gewerbliche Verwendung anzusehen:
- c) Essigsaure, die zu Genußzwecken geeignet ist und unter den vorgeschriebenen Bedingungen für gewerbliche Zwecke verwendet wird.

Die Berechnung der Essigsäuresteuer erfolgt nach § 160 Branntwlong.

Die Steuer belief sich danach im Betriebsjahr 1955/56 für 100

kg wasserfreie Säure auf 40 DM auf der Grundlage eines Essigbranntweinpreises von 70 DM für 1 hl Weingeist. Für jede DM, um die der
Essigbranntweinpreis höher oder niedriger war als 70 DM, war eine
Erhöhung oder Senkung um 1,43 DM vorgesehen. Ab 9. August 1957
sind für 100 kg wasserfreie Säure 30 DM Steuer zu zahlen, wenn
der Essigbranntweinpreis 84 DM für 1 Hektoliter Weingeist beträgt.
Die Steuer erhöht oder ermäßigt sich jedoch für je 1 DM, um die
der Essigbranntweinpreis höher oder niedriger ist als 84 DM, um
1,19 DM.

C. Die Betriebsstätten

An der Herstellung von Essigsaure waren im Betriebsjahr 1955/56 wie im Vorjahr 16 Betriebe beteiligt, von denen im Betriebsjahr 1956/57 ein Hersteller ausschied. Dieser Betrieb stellte nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure aus nicht selbst erzeugtem Aldehyd her. Damit ist die Zahl der Betriebe, die Essigsäure aus Karbid oder nicht selbst erzeugtem Aldehyd herstellten, auf 4 gesunken. Nach dem üblichen Syntheseverfahren wird aus Calciumcarbid und Wasser Acetylengas gewonnen, das mit verdünnter Schwefelsäure mit Hilfe von Katalysatoren (Quecksilberverbindungen) zu Acetaldehyd umgesetzt und durch Oxydation in Rohessigsäure verwandelt wird, die noch zu reinigen ist. Wie in den vorangegangenen Betriebsjahren ab 1953/54 stellten 4 Betriebe Essigsäure säure aus Holzessig her. Dieser entateht bei der trockenen Destillation von Holz. Durch Zusatz von Kalkmilch bildet sich Calciumacetat. Das Calciumacetat wird mit Schwefelsäure erwarmt. Unter Bildung von schwerlöslichem Calciumsulfat wird die Essigsäure freigesetzt. Wie in den vorangegangenen Jahren gewannen auch weiterhin 7 Betriebe Essigsaure aus anderen Rohstoffen.

Herstellungsbetriebe

Ontains :			d:	davon suš	
Betriebs jahr	insgesamt	Holzessig	Karbid	nicht selbst- erzeugtem Aldehyd	anderen Rohstoffer
1952/53	16	5	*********************	4	7
1953/54	15	4		4	7
1954/55	16	4		5	7
1955/56	16	4		5	7
1956/57	15	4		4	7

^{1) 1.} Oktober bis 30. September.

Von den tätigen Betrieben hatten in beiden Betriebsjahren (1955/56 und 1956/57) sechs ihren Standort in Nordrhein-Westfalen, das damit an der Zahl der Betriebe hauptbeteiligt war.

D. Absatz von Essigsäure

1. Absatz von Essigsäure zu Speisezwecken

Von der hergestellten Essigsäure wird nur ein kleiner Teil zu Ernährungszwecken verwendet, da zum Gärungsessig wieder ein großer Teil der Verbraucher übergegangen ist, der inzwischen seine Stellung in der Vorkriegszeit zurückgewonnen hat. Zu Ernährungszwecken wurden im Betriebsjahr 1955/56 28 392 dz abgesetzt, das sind 4 065 dz oder 12,5 vH weniger als im Vorjahr. Im Betriebsjahr 1956/57 trat gegenüber dem Vorjahr eine geringe Erhöhung des Absatzes ein, und zwar um 1 305 dz oder 4,6 vH auf 29 697 dz.

Absatz vereteuenten EssigsMure

Setriebsjæhr1)	Menge der (als wasserfreie Säure berechneten) versteu- erten Essigsäure	Sollertrag der Essigsäuresteuer	
	dz	DM	
1952/53	33 786	9 290 565	
1953/54	29 825	7 206 233	
1954/55	32 457	7 851 990	
1955/56	28 392	6 788 775	
1956/57	29 697	6 578 348	

1) 1. Oktober bis 30. September.

Bei gleichbleibendem Steuersatz fiel der Steuersollbetrag der Essigsäuresteuer im Betriebsjahr 1955/56 gegenüber dem vorangegangenen Jahr entsprechend der weniger versteuerten Menge um 13,5 vH auf 6,8 Mill.DM. Obwohl die versteuerte Menge im Betriebsjahr 1956/57 größer war als im Vorjahr, trat eine weitere Verminderung des Sollertrages der Essigsäuresteuer auf 6,6 Mill.DM ein, was auf die Senkung der Essigsäuresteuer in den beiden letzten Monaten des Betriebsjahres zurückzuführen ist.

2. Absatz von Essigsäure zur gewerblichen Verwendung

Der Verbrauch von Essigsäure zu gewerblichen Zwecken ist aus den Angaben der Steuerstatistik nicht vollständig zu entnehmen, da von ihr wie erwähnt die in den Herstellungsbetrieben weiter verarbeiteten Essigsäuremengen nicht erfaßt werden. In den nachstehenden Angaben sind deshalb nur diejenigen Mengen enthalten, die von den Herstellungsbetrieben an andere abgegeben worden sind.

	Mange der (als wasserfreie Säure berechneten)		
Betriebsjahr ¹)	vergällten Essigsäure	ohne Vergällung zur steuerfreien Ver- wendung versandten Essigsäure	
1952/53	25	255 8 47	
1953/54	69	197 5992)	
1954/55	253	200-0882)	
1955/56	950	223 934	
1956/57	1 249	304 873	

1) 1. Oktober bis 30. September, - 2) Berichtigt.

Der Absatz von Essigsäure zur gewerblichen Verwendung stieg im Betriebsjahr 1955/56 auf 224 884 dz. Er lag damit um 12,3 vH höher als im Vorjahr. Diese starke Zunahme ist insbesondere durch den erhöhten Bedarf derIndustrie an Essigsäure für die Herstellung von Kunststoffen und Lösungsmitteln zu erklären. Von der steuerfrei abgesetzten Menge zur gewerblichen Verwendung entfielen 950 dz auf vergällte Essigsäure (1954/55:253 dz). Die ohne Vergällung zur steuerfreien Verwendung versandte Essigsäure belief sich auf 223 934 dz, bildete also das Hauptkontingent. Das Betriebsjahr 1956/57 brachte wiederum eine größere Steigerung des Absatzes von Essigsäure zur gewerblichen Verwendung als das Vorjahr. Es wurden 306 122 dz steuerfrei abgesetzt, das sind 81 238 dz oder 36,1 vH mehr als im Betriebsjahr 1955/56. Hiervon entfielen 1 249 dz auf vergällte Essigsäure, 304 873 dz wurden ohne Vergällung zur steuerfreien Verwendung versandt.